

887/AB
■ Bundesministerium vom 10.04.2020 zu 818/J (XXVII. GP) bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.112.337

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2020 unter der Zl. 818/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klimawandel als Asylgrund“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist dem Außenministerium die gegenwärtige Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschuss bekannt?*
Wenn ja, wie bewertet ihr Ressort die oben genannten Tatsachen?
Wenn ja, wie bewertet ihr Ressort die vom UN-Menschenrechtsausschuss genannte Begründung?
Wenn ja, wie gedenkt ihr Ressort mit dieser Entscheidung umzugehen?
Wenn ja, wird die Entscheidung in Österreich anerkannt?
Wenn nein, warum nicht?
- *Wird das Außenministerium den in Art. 40 des Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte den verpflichteten Bericht über den Fortschritt der Maßnahmen,*

die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen wurden, abgeben?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bisweilen getroffen?

Wenn ja, wird der Fall Ioane Teitiota im Bericht berücksichtig und bewertet?

Wenn ja, wie wurde der Fall Ioane Teitiota seitens ihres Ressorts bewertet?

Wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung ist dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) bekannt. Österreich war nicht Partei des Verfahrens des Expertenkomitees und kommentiert im Sinne der internationalen Praxis Empfehlungen, die eine andere Vertragspartei betreffen, nicht. Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (VN) in Verfahren gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte stellen Entscheidungen an den jeweiligen Vertragsstaat dar, gegen die sich die konkrete Beschwerde richtet. Solche Empfehlungen entwickeln demnach keine Horizontalwirkung. Die an andere Vertragsstaaten gerichteten Empfehlungen finden daher – der internationalen Praxis folgend – in den von Österreich vorzulegenden Staatenberichten keine Berücksichtigung. Österreich erfüllt die ihm aus dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte erwachsenden Verpflichtungen und wird daher den Staatenbericht iSd Art. 40 leg.cit. vorlegen.

Zu Frage 3:

- *Wird sich das Außenministerium weiterhin dafür einsetzen, dass die "Ansiedlungsoption für Klimaflüchtlinge" keine Option für Österreich sein wird?*

Wenn ja, wie wäre die Argumentation, wenn ein anderer Vertragsstaat nach Art. 41 des Paktes, der Republik Österreich vorwirft, den Verpflichtungen nach Art. 6 des Paktes nicht nachkommt?

Wenn nein, warum nicht?

Im Regierungsprogramm ist eine klare Trennung zwischen Zuwanderung und Asyl vorgesehen: Österreich wird auch in Zukunft die Fragen von Flucht und Migration sauber trennen. Österreich ist dem VN-Migrationspakt nicht beigetreten und wird diese Linie beibehalten. In der Asylpolitik bekennt sich Österreich zum völkerrechtlich verankerten Recht auf internationalen Schutz, zur Genfer Flüchtlingskonvention sowie zur Europäischen Konvention für Menschenrechte.

Zugleich erachtet die Bundesregierung nachhaltige Beiträge zur Reduktion von Flucht- und Migrationsursachen für erforderlich, wie z.B. die Unterstützung in Herkunfts ländern, um Lebensperspektiven vor Ort zu schaffen. Dies soll beispielsweise durch die Berücksichtigung von migrationsrelevanten Zielen in der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgen, um die Hilfe vor Ort zu stärken, Perspektiven zu schaffen und Migrationsursachen zu reduzieren.

Die Frage nach einer Staatenbeschwerde stellt sich derzeit nicht.

Zu Frage 4:

- *Sind dem Außenministerium ähnliche Fälle bekannt, bei welchen Menschen, aufgrund von Umwelt-, Natur-, und Klimagegebenheiten um Asyl angesuchten haben, abgelehnt wurden, und vor dem UN- Menschrechtsausschuss Beschwerde eingelegt haben (sowohl national als auch international)?*

Wenn ja, welche?

Wenn ja, wie viele?

Wenn ja, wie waren die jeweiligen Entscheidungen?

Nein.

Zu Frage 5:

- *Wird Österreich am rechtsverbindlichen Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, welches unter dem Vorbehalt ratifiziert wurde, dass der Menschenrechtsausschuss keine Prüfungskompetenz bei Beschwerden, die bereits von der Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden sind, festhalten?*

Wenn nein, warum nicht?

Ja.

Zu Frage 6:

- *Wie steht das Außenministerium dazu, den Klimawandel bzw. unzumutbare Umwelt-, Natur-, und Klimagegebenheiten als sechste von derzeit fünf angeführten Asylgründen in die UN-Flüchtlingskonvention aufzunehmen?*

Weder ist von meinem Ressort eine solche Erweiterung geplant, noch finden derzeit Arbeiten auf internationaler Ebene dazu statt.

Mag. Alexander Schallenberg

